

Satzung

Über die Änderung des Bebauungsplanes " MEIERMATT III " im Ortsteil MÜllen

Nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuried die Änderung des Bebauungsplanes, der am 27. Juli 1984 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

(1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes:

1. Ziele und Zwecke der Planänderung ist die Änderung der Firststrichung eines geplanten Wohngebäudes auf dem Grundstück Flst. Nr. 143/17
2.
3.

(2) Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom November 1986

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1 BBauG wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert. Der zu ändernde Bereich des Bebauungsplanes ist ein Bauplatz an der Schutterstraße und befindet sich innerhalb der Planungsgrenze des genehmigten Bebauungsplanes "Meiermatt III "

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Neben den durch § 13 BBauG geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus dem genehmigten Bebauungsplan mit dem Deckblatt vom November 1986

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung nach § 12 BBauG in Kraft.

Neuried, den 19. Januar 1987

(Ort, Datum)

Bürgermeisteramt
Der Bürgermeister:

(Mild)

Vermerk
ortsübliche Bekanntmachung
am 23.07.1987.